

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.516/9-V/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

RECHTSGESETZENTWURF
Z! 7P GE/987

Datum: 23. DEZ. 1987
F-4. Jan. 1988 Spree
Verteilt...

Lachmayer

2203

dr. Stolz

Betrifft: Wehrrechtsänderungsgesetz 1988;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Landesverteidigung vom 5. November 1987, GZ 10041/281-1.14/87,
versendeten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988.

21. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ollauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.516/9-V/6/87

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

DRINGEND
22. Dez. 1987

Lachmayer 2203 10041/281-1.14/87
vom 5. November 1987

Betrifft: Wehrrechtsänderungsgesetz 1988;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das
Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985
geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988) wie folgt
Stellung:

Zu Art. I:

Im Hinblick auf die umfangreiche Novellierung des Wehrgesetzes
1978 wird zur Erwägung gestellt, dieses neuerlich
wiederzuverlautbaren.

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes):

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit es sich bei
der Milizorganisation um einen Teil des Bundesheeres handelt,
welcher zur Einsatzorganisation hinzutritt (vgl. auch § 14
Abs. 1 des Wehrgesetzes). Im Hinblick auf die in Aussicht
genommene verfassungsrechtliche Verankerung des Milizsystems,
wonach das Bundesheer nach diesen Grundsätzen einzurichten ist,

- 2 -

kann die Milizorganisation nicht außerhalb des Bundesheeres bestehen, sondern nur als dessen Teil. In diese Richtung weist auch die Regelung im § 41b Abs. 7, wonach die Wehrpflichtigen des Milizstandes "als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig" sind. Es könnte sich daher empfehlen, im Gesetz die organisatorische Stellung der Milizorganisation im Rahmen des Bundesheeres ausdrücklich klarzustellen.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 2 des Wehrgesetzes):

Der Art. 79 Abs. 4 B-VG enthält keine Bedingungen, unter denen Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 des Art. 79 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können. Wenn nunmehr diese Inanspruchnahme von gewissen Informationen begleitet werden soll, so ist dagegen dann nichts einzuwenden, wenn es sich dabei um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt und außerdem in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten wird, daß die Nichterteilung der Information keineswegs einen Grund für eine Verweigerung der Assistenzleistung bildet. Es wird daher empfohlen, den neu in den § 2 Abs. 2 einzufügenden Satz wie folgt zu formulieren: "Sie sollen dabei den Zweck, den voraussichtlichen Umfang und die voraussichtliche Dauer angeben".

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 3 des Wehrgesetzes):

Der Gesetzentwurf enthält hier eine Verweisung auf die Strafprozeßordnung. Im Sinne der neueren legislativen Praxis wird empfohlen, in das Wehrgesetz eine generelle Klausel aufzunehmen, wonach Verweisungen auf bundesgesetzliche Regelungen als dynamische zu verstehen sind. Ferner wird empfohlen, die Worte "Bestimmungen der" zu streichen.

- 3 -

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 6 des Wehrgesetzes):

Nunmehr soll allen Vorsitzenden der Beschwerdekommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX gebühren. Diese Regelung ist jedoch nur dann gleichheitskonform, wenn alle drei Vorsitzenden dieser Kommission in gleichem Maße die Geschäfte führen. Falls dies nicht zutreffen sollte, stünde die Regelung im Widerspruch zum Art. 7 B-VG.

Zu Art. I Z 12 (§ 14 des Wehrgesetzes):

Im Abs. 1 des § 14 sollte der organisatorische Aufbau des Bundesheeres dahingehend geregelt werden, daß das Bundesheer einerseits aus der Einsatzorganisation und andererseits aus der Milizorganisation besteht (vgl. die obigen Bemerkungen zu Art. I Z 1).

Zu Art. I Z 19 (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes):

Der Verfassungsdienst betont, daß es im Hinblick auf die Garantie der Rechte der Stellungspflichtigen nach wie vor zweckmäßig ist, wenn ein rechtskundiger Bediensteter Mitglied der Stellungskommission ist.

Zu Art. I Z 34 (§ 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes):

Zur Ausnahmeermächtigung des § 36 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob nicht auf die Generalklausel gänzlich verzichtet werden könnte und im Gesetz dafür die Fälle abschließend aufgezählt werden, die für eine Ausnahme relevant sind.

Zu Art. I Z 47 (§ 41a des Wehrgesetzes):

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Bescheid gemäß § 41a Abs. 1 keiner Begründung bedarf, da dadurch offensichtlich keine zusätzlichen Pflichten begründet werden. Hingegen sollte

- 4 -

im Interesse des Rechtsschutzes die Regelung, wonach ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig sei, ersatzlos entfallen. Die Bestimmung hinsichtlich der Berufsoffiziere und der Beamten wäre in einem eigenen Absatz zusammenzufassen.

Zu Art. I Z 47 (§ 41b des Wehrgesetzes):

Die Regelungen über die Pflichten und Befugnisse im Milizstand zeigen deutlich, daß es sich hier nicht bloß um individuelle Pflichten und Befugnisse der Mitglieder des Milizstandes handelt, sondern daß damit auch eine Milizorganisation errichtet wird. Auch aus diesem Grunde ist es notwendig, diese als Teil des Bundesheeres ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Es ist unklar, wodurch sich die "Befehle", "Anordnungen" und "Weisungen" voneinander unterscheiden. Sollte das gleiche gemeint sein, so wäre eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

Im Abs. 7 sollte der letzte Satz, der die Anwendung des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes vorschreibt, entfallen. Für die Anwendung dieser Gesetze reicht es aus, daß die Tätigkeiten der Angehörigen des Milizstandes als Tätigkeit von Organen des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten qualifiziert werden, wie dies im ersten Satz des Abs. 7 geschieht. Hingegen kann in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sowohl das Amtshaftungsgesetz (vgl. § 1 AHG) als auch das Organhaftpflichtgesetz (vgl. § 1 OrgHG) für diese Fälle Anwendung finden.

Zu Art. I Z 53 (§ 47 des Wehrgesetzes):

Die Kundmachungsform durch "mündliche Verlautbarung" sollte bei den Verordnungen des Bundesministers (§ 47 Abs. 2) entfallen.

- 5 -

Abs. 8 sieht vor, daß die Funktion eines Soldatenvertreters mit der Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung erlischt. Es wäre zweckmäßiger, bloß ein "Ruhendes" vorzusehen.

Zu Art. I Z 56 (§ 51 des Wehrgesetzes):

Diese Form einer gesetzlichen Selbstverpflichtung des Bundes, bestimmte Gesetze über die Auswirkung einer Präsenzdienstleistung erlassen zu müssen, ist rechtspolitisch abzulehnen. Vielmehr sollte etwa folgende Formulierung gewählt werden: "Soweit der Bund zur Gesetzgebung zuständig ist, werden die Regelungen über die Auswirkung einer Präsenzdienstleistung auf ... durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.".

Zu Art. III Z 7 (§ 29 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes):

Der letzte Satz des § 29 Abs. 1 in der geltenden Fassung ist zur Zeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsdienst tritt der Einbeziehung dieses Satzes in die Novelle während des schwebenden VfGH-Verfahrens entschieden entgegen. Es wird empfohlen, die in Aussicht genommene Änderung des § 29 Abs. 1 bloß auf den ersten und zweiten Satz dieser Regelung zu beschränken und den bisherigen dritten Satz nicht in die Novellierung einzubeziehen.

Zu Art. V:

Die vorliegende Formulierung des Art. V Abs. 2 legt nahe, daß die Weitergeltung der Verordnung BGBl. Nr. 13/1979 durch das Gesetz selbst bestimmt wird. Es wird daher empfohlen, das Außerkrafttreten auf jene Vorschriften einzuschränken, die nicht als Verordnung weitergelten sollen.

- 6 -

Zu Art. VII:

Soferne die Anwendung des Amtshaftungsgesetzes bzw. des Organhaftpflichtgesetzes (vgl. § 41b Abs. 7 des Wehrgesetzes) beibehalten werden sollte, wäre die Vollziehungsklausel diesbezüglich zu ergänzen.

Zum Vorblatt:

Bemerkenswert ist, daß die umfangreiche Beschreibung der "Probleme" sowie des "Inhalts" jeweils aus einem einzigen Satz mit zahlreichen Strichpunkten besteht. Es wäre zu überlegen, hier eine andere sprachliche Gestaltung zu wählen.

Zu den Erläuterungen:

Es fällt auf, daß die Erläuterungen über große Teile hinweg normativ formuliert sind (vgl. Pkt. 89 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf S. 5 der Erläuterungen wäre im Gegensatz zur derzeitigen Formulierung zu Art. I Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 2 und 3) festzuhalten, daß es sich bei den zusätzlichen Informationen bloß um eine Ordnungsvorschrift handelt. Es wäre außerdem klarzustellen, daß durch eine Nichterfüllung dieser Ordnungsvorschrift keineswegs eine Ablehnungsmöglichkeit durch das Bundesheer begründet wird.

Auf S. 8 wird im Zusammenhang mit Art. I Z 13 davon gesprochen, daß ein bestimmter Norminhalt "zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen" sei. Es steht den Erläuterungen nicht zu, hier die Absicht des Gesetzgebers festzulegen.

Zum letzten Absatz auf S. 15 ist deutlich zu machen, daß kurzfristige Entscheidungen der Wehrpflichtigen nicht unter "militärische Gründe" subsumiert werden können.

- 7 -

Zu der Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, daß hinsichtlich des § 17 Abs. 4 des Wehrgesetzes
eine Textgegenüberstellung fehlt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

